

Satzungsänderung 2026

Synopse

Alte Fassung	Neue Fassung	Bemerkung
<p>§ 1</p> <p>Name und Sitz</p> <p>Der Verein führt den Namen „Heimatverein Augustdorf e.V.“. Er ist ein selbständiger Ortsverein im Lippischen Heimatbund e.V. Sitz des Vereins ist Augustdorf. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.</p>	<p>§ 1</p> <p>Name und Sitz</p> <p><u>1.</u> Der Verein führt den Namen „Heimatverein Augustdorf e.V.“ <u>und ist als Mitgliedsverein des Lippischen Heimatbundes eine selbständige Untergliederung des Dachverbandes „Lippischer Heimatbund e.V.“ in Detmold.</u> Er ist ein selbständiger Ortsverein im Lippischen Heimatbund e.V.</p> <p><u>2.</u> Sitz des Vereins ist Augustdorf <u>und er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lemgo unter der Nr. 61388 eingetragen.</u> Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.</p>	<p>Anpassung an die Mustersatzung des Lippischen Heimatbundes (LHB)</p> <p>Verein ist bereits eingetragen, daher entfällt die Ermächtigungsgrundlage.</p>

Heimatverein Augustdorf e. V.

Vorstand

Alte Fassung	Neue Fassung	Bemerkung
<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Zweck des Vereins</p> <ol style="list-style-type: none">1. Der Verein soll die Bindung und Liebe zu Augustdorf sowie zum ehemaligen Land Lippe fördern und alle Bestrebungen tatkräftig unterstützen, die auf Stärkung des Zusammengehörigkeitsgefühls der Neubürger und Altbürger ausgehen.2. Der Verein soll durch seine Tätigkeit dazu beitragen, die Schönheit der heimatlichen Landschaft und des Ortsbildes zu erhalten und zu gestalten sowie die Natur in ihren mannigfaltigen Erscheinungsformen zu schützen und zu pflegen.3. Der Verein soll Verständnis für die Geschichte der Heimat wecken und zur Erhaltung der Zeugen dieser Geschichte beitragen.4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.	<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Zweck des Vereins</p> <ol style="list-style-type: none">1. Der Verein soll die Bindung und Liebe zu Augustdorf sowie zum ehemaligen Land Lippe fördern und alle Bestrebungen tatkräftig unterstützen, die auf Stärkung des Zusammengehörigkeitsgefühls der Neubürger und Altbürger ausgehen.2. Der Verein soll durch seine Tätigkeit dazu beitragen, die Schönheit der heimatlichen Landschaft und des Ortsbildes zu erhalten und zu gestalten sowie die Natur in ihren mannigfaltigen Erscheinungsformen zu schützen und zu pflegen.3. Der Verein soll Verständnis für die Geschichte der Heimat wecken und zur Erhaltung der Zeugen dieser Geschichte beitragen.4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.	

Heimatverein Augustdorf e. V.

Vorstand

Alte Fassung	Neue Fassung	Bemerkung
<p>6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>	<p>6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. <u>Der Vorstand kann Aufwandsentschädigungen für Mitglieder des Vereins im Rahmen der steuerlich zulässigen Grenzen gewähren (Ehrenamtspauschale), soweit sie den Verein bei seiner Aufgabenerfüllung unterstützen.</u></p>	<p>Anpassung an die Mustersatzung des LHB: Ermächtigungsgrundlage zur Gewährung von Aufwandsentschädigung für Personen, die ehrenamtlich für den Verein tätig sind.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Mitgliedschaft</p> <p>1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen, Gesellschaften, Körperschaften, Vereine und Anstalten des öffentlichen und privaten Rechts werden. Sie sind verpflichtet, die gemeinnützigen Zwecke des Vereins zu unterstützen. Die Mitglieder des Heimatvereins Augustdorf e.V. sind mit allen Rechten und Pflichten Mitglied des Lippischen Heimatbundes e.V.</p> <p>2. Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein hat schriftlich oder mündlich bei dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden oder bei dem Geschäftsführer / der Geschäftsführerin zu erfolgen. Über die</p>	<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Mitgliedschaft</p> <p>1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen, Gesellschaften, Körperschaften, Vereine und Anstalten des öffentlichen und privaten Rechts werden. Sie sind verpflichtet, die gemeinnützigen Zwecke des Vereins zu unterstützen. Die Mitglieder des Heimatvereins Augustdorf e.V. sind <u>gleichzeitig</u> mit allen Rechten und Pflichten Mitglieder <u>er gemäß der jeweils gültigen Satzung</u> des Lippischen Heimatbundes e.V.</p> <p>2. Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein hat <u>in Textformschriftlich oder mündlich bei dem Vorsitzenden / der</u></p>	<p>Anpassung an die Mustersatzung des LHB</p> <p>Anpassung an die Mustersatzung des LHB:</p>

Heimatverein Augustdorf e. V.

Vorstand

Alte Fassung	Neue Fassung	Bemerkung
<p>Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Versagung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.</p> <p>3. Die Mitgliedschaft endet:</p> <ul style="list-style-type: none">• durch freiwilligen Austritt; er muss schriftlich erklärt werden,• durch Tod eines Mitgliedes oder durch Auflösung einer juristischen Person,• durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder durch Ausschluss, über den der Vorstand entscheidet; gegen den Ausschluss kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. <p>Ausgeschlossen werden kann, wer die gemeinnützigen Bestrebungen des Vereins nicht mehr unterstützt; ausgeschlossen werden muss, wer ihnen zuwiderhandelt. Ausgeschlossen werden kann außerdem, wer den Mitgliedsbeitrag nicht oder nicht regelmäßig bezahlt.</p> <p>Mit seinem Ausscheiden aus dem Verein verliert ein Mitglied alle Rechte am Vereinsvermögen.</p>	<p>Vorsitzenden oder bei dem Geschäftsführer / der Geschäftsführerin zu erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Versagung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.</p> <p>3. Die Mitgliedschaft endet:</p> <ul style="list-style-type: none">• durch freiwilligen Austritt; er muss schriftlich <u>mit einer vierteljährlichen Frist zum Jahresende (31. Dezember eines Jahres)</u> erklärt werden,• durch Tod eines Mitgliedes oder durch Auflösung einer juristischen Person <u>bzw. Vereinigung, wobei eine anteilige Rückerstattung eines bereits entrichteten Jahresbeitrages nicht erfolgt. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Datum, an dem die Mitteilung an den Verein eingegangen ist,</u>• durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder durch Ausschluss, über den der Vorstand entscheidet; gegen den Ausschluss kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. <p>Ausgeschlossen werden kann, wer die gemeinnützigen Bestrebungen des Vereins nicht mehr unterstützt; ausgeschlossen werden muss, wer ihnen zuwiderhandelt.</p>	<p>Vereinfachung der Beantragung der Mitgliedschaft.</p> <p>Anpassung an die Mustersatzung des LHB: Hierdurch keine anteilige Mitgliedschaft bzgl. Der Mitgliedsbeiträge.</p> <p>Anpassung an die Mustersatzung des LHB</p>

Heimatverein Augustdorf e. V.

Vorstand

Alte Fassung	Neue Fassung	Bemerkung
	<p>Ausgeschlossen werden kann außerdem, wer den Mitgliedsbeitrag nicht oder nicht regelmäßig bezahlt.</p> <p>Mit seinem Ausscheiden aus dem Verein verliert ein Mitglied alle Rechte am Vereinsvermögen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Beiträge</p> <ol style="list-style-type: none">1. Der Jahresbeitrag entspricht der Höhe des Mitgliederbeitrages des Lippischen Heimatbundes. Darüber hinaus gehende Beiträge verbleiben bei der Kasse des Ortsvereins. Der Verein ist berechtigt, weitere Spenden oder Zuschüsse zu empfangen und nach eigenem Ermessen zu verwenden.2. Der Jahresbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres, das vom 1. Januar bis 31. Dezember eines jeden Jahres dauert, fällig. Der Verein ist berechtigt, den Jahresbeitrag durch den Lippischen Heimatbund durch Bankeinzugsverfahren einziehen zu lassen.	<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Beiträge</p> <ol style="list-style-type: none">1. Der Jahresbeitrag entspricht der Höhe des Mitgliederbeitrages des Lippischen Heimatbundes. Darüber hinaus gehende Beiträge verbleiben bei der Kasse des Ortsvereins. Der Verein ist berechtigt, weitere Spenden oder Zuschüsse zu empfangen und nach eigenem Ermessen zu verwenden.2. Der Jahresbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres, das vom 1. Januar bis 31. Dezember eines jeden Jahres dauert, fällig. Der Verein ist berechtigt, den Jahresbeitrag durch den Lippischen Heimatbund durch Bankeinzugsverfahren einziehen zu lassen.	

Heimatverein Augustdorf e. V.

Vorstand

Alte Fassung	Neue Fassung	Bemerkung
<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Organe des Vereins</p> <p>Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Organe des Vereins</p> <p>Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, und der Vorstand <u>und der erweiterte Vorstand</u>.</p>	<p>Anpassung an die Mustersatzung des LHB</p>
<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Mitgliederversammlung</p> <p>1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt. Ihre Aufgaben sind:</p> <ul style="list-style-type: none">• den Jahresbericht (Geschäftsbericht) und die Jahresrechnung (Kassenbericht) des Vorstandes entgegenzunehmen und den Vorstand zu entlasten,• den Vorsitzenden / die Vorsitzende, die Vorstandsmitglieder und zwei Rechnungsprüfer / Rechnungsprüferinnen zu wählen,• über Satzungsänderungen zu beschließen,• über sonstige ihr vom Vorsitzenden / der Vorsitzenden überwiesene,	<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Mitgliederversammlung</p> <p>1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt. Ihre Aufgaben sind:</p> <ul style="list-style-type: none">• den Jahresbericht (Geschäftsbericht) und die Jahresrechnung (Kassenbericht) des Vorstandes entgegenzunehmen und den Vorstand zu entlasten,• den Vorsitzenden / die Vorsitzende, die Vorstandsmitglieder und zwei Rechnungsprüfer / Rechnungsprüferinnen zu wählen,• über Satzungsänderungen zu beschließen,• über sonstige ihr vom Vorsitzenden / der Vorsitzenden überwiesene,	

Heimatverein Augustdorf e. V.

Vorstand

Alte Fassung	Neue Fassung	Bemerkung
<p>wichtige Angelegenheiten und über Anträge der Mitglieder, die mindestens eine Woche zuvor bei dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden müssen, zu befinden,</p> <ul style="list-style-type: none"> • durch Anregungen und Vorschläge die Vereinsarbeit zu fördern, • über die Auflösung des Vereins zu entscheiden. <p>2. Die Mitgliederversammlung ist von dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist durch Rundschreiben einzuberufen.</p> <p>3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder mindestens 1/3 der Mitglieder diese unter Angabe des Grundes und Zwecks schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen. Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht nach, können die Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen.</p> <p>4. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden geleitet.</p> <p>5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet</p>	<p>wichtige Angelegenheiten und über Anträge der Mitglieder, die mindestens eine Woche zuvor bei dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden müssen, zu befinden,</p> <ul style="list-style-type: none"> • durch Anregungen und Vorschläge die Vereinsarbeit zu fördern, • über die Auflösung des Vereins zu entscheiden. <p>2. Die Mitgliederversammlung ist von dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist durch Rundschreiben in Textform einzuberufen.</p> <p>3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist jederzeit durch den Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder mindestens 1/3 der Mitglieder diese unter Angabe des Grundes und Zwecks schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen. Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht nach, können die Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen.</p> <p>4. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden geleitet.</p> <p>5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen</p>	<p>Anpassung an die Mustersatzung des LHB: Präzisierung der Schriftform</p> <p>Anpassung an die Mustersatzung des LHB: Ermächtigungsgrundlage für außerordentliche Mitgliederversammlungen (z. B. fehlender Vorstand)</p> <p>Anpassung an die Mustersatzung des LHB: Fehlende Ermächtigung; Mitgliedern steht gem. BGB die Anrufung des Registergerichts zu. Dieses bevollmächtigt eine Person zur Einberufung. Bisherige Regelung kann zu Unklarheiten führen und damit zur Nichtigkeit von Beschlüssen der</p>

Heimatverein Augustdorf e. V.

Vorstand

Alte Fassung	Neue Fassung	Bemerkung
<p>mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden / der Vorsitzenden. Bei Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.</p> <p>6. Das Stimmrecht wird durch die Mitglieder persönlich ausgeübt, bei juristischen Personen durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter / Vertreterin. Wahlen können durch Handzeichen erfolgen. Sie sind geheim durch Stimmzettel durchzuführen, wenn mindestens ein Zehntel der Erschienen dies beantragt.</p> <p>7. Über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung der Mitgliederversammlung stehen, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn Zweidrittel der Erschienenen dies wegen der Dringlichkeit wünschen.</p> <p>8. Der Vorstand des Lippischen Heimatbundes kann zu den Mitgliederversammlungen eingeladen werden.</p>	<p>Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden / der Vorsitzenden. Bei Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.</p> <p>6. Das Stimmrecht wird durch die Mitglieder persönlich ausgeübt, bei juristischen Personen durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter / Vertreterin. Wahlen können durch Handzeichen erfolgen. Sie sind geheim durch Stimmzettel durchzuführen, wenn mindestens ein Zehntel der Erschienen dies beantragt.</p> <p>7. Über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung der Mitgliederversammlung stehen, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn Zweidrittel der Erschienenen dies wegen der Dringlichkeit wünschen.</p> <p>8. Der Vorstand des Lippischen Heimatbundes kann zu den Mitgliederversammlungen eingeladen werden.</p>	<p>Mitgliederversammlung bzw. Rechtsstreitigkeiten.</p>

Heimatverein Augustdorf e. V.

Vorstand

Alte Fassung	Neue Fassung	Bemerkung
<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Der Vorstand</p> <ol style="list-style-type: none">Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf jeweils zwei Jahres gewählt. Er besteht aus dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden / der stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer / der Geschäftsführerin, dem Kassenverwalter / der Kassenverwalterin, dem Pressewart / der Pressewartin und weiteren Beisitzern / Beisitzerinnen.Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, findet bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl statt.Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende / die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Sie haben Einzelvertretungsbefugnisse. Im Innenverhältnis ist vereinbart, dass der/die stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des/der Vorsitzenden von der Vertretungsbefugnis Gebrauch machen darf.	<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Der Vorstand</p> <ol style="list-style-type: none">Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf jeweils zwei Jahres gewählt. Er besteht aus dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden / der stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer / der Geschäftsführerin, dem Kassenverwalter / der Kassenverwalterin <u>und</u>, dem Pressewart / der Pressewartin und weiteren Beisitzern / Beisitzerinnen.<u>Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.</u> Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, findet bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl statt.Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende / die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Sie haben Einzelvertretungsbefugnisse. Im Innenverhältnis ist vereinbart, dass der/die stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des/der Vorsitzenden von	<p>Anpassung an die Mustersatzung des LHB: Nun Teil des erweiterten Vorstandes.</p> <p>Anpassung an die Mustersatzung des LHB</p>

Heimatverein Augustdorf e. V.

Vorstand

Alte Fassung	Neue Fassung	Bemerkung
<p>4. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte und bestimmt über die Verwendung der Geldmittel. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vereinsvorsitzenden. Der/die Vorsitzende erledigt im Einvernehmen mit dem Geschäftsführer / der Geschäftsführerin eilbedürftige Sachen.</p> <p>5. Der Kassenverwalter / die Kassenverwalterin verwaltet die Kasse und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er / Sie zieht die Beiträge durch Bankeinzugsverfahren ein, eventuell in Zusammenarbeit mit dem Lippischen Heimatbund. Er / Sie nimmt Zahlungen für den Verein in Empfang gegen seine / ihre alleinige Quittung.</p> <p>6. Der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin hat über jede Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden und dem Geschäftsführer / der Geschäftsführerin zu unterzeichnen. Allen Mitgliedern wird auf Verlangen eine Niederschrift ausgehändigt. Einwände gegen die Niederschrift werden in die nächste Niederschrift aufgenommen.</p>	<p>der Vertretungsbefugnis Gebrauch machen darf.</p> <p>4. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte und bestimmt über die Verwendung der <u>Geld- und Sach</u>mittel. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vereinsvorsitzenden. Der/die Vorsitzende erledigt im Einvernehmen mit dem Geschäftsführer / der Geschäftsführerin eilbedürftige Sachen.</p> <p>5. Der Kassenverwalter / die Kassenverwalterin verwaltet die Kasse und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er / Sie zieht die Beiträge durch Bankeinzugsverfahren ein, eventuell in Zusammenarbeit mit dem Lippischen Heimatbund. Er / Sie nimmt Zahlungen für den Verein in Empfang gegen seine / ihre alleinige Quittung.</p> <p>6. Der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin hat über jede Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden und dem Geschäftsführer / der Geschäftsführerin zu unterzeichnen. Allen Mitgliedern wird auf Verlangen eine Niederschrift ausgehändigt.</p>	<p>Anpassung an die Mustersatzung des LHB Präzisierung, dass auch Sachmittel gemeint sind.</p>

Heimatverein Augustdorf e. V.

Vorstand

Alte Fassung	Neue Fassung	Bemerkung
<p>7. Dem Geschäftsführer / der Geschäftsführerin obliegt die Geschäftsleitung, die Führung des Mitgliederverzeichnisses, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Erledigung der sonstigen schriftlichen Arbeiten des Vereins in Zusammenarbeit mit dem / der Vorsitzenden.</p> <p>8. Der Pressewart / die Pressewartin veröffentlicht alle Presseberichte und Publikationen in Text, Ton und Bild.</p>	<p>Einwände gegen die Niederschrift werden in die nächste Niederschrift aufgenommen.</p> <p>7. Dem Geschäftsführer / der Geschäftsführerin obliegt die Geschäftsleitung, die Führung des Mitgliederverzeichnisses, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Erledigung der sonstigen schriftlichen Arbeiten des Vereins in Zusammenarbeit mit dem / der Vorsitzenden.</p> <p><u>8.</u> Der Pressewart / die Pressewartin veröffentlicht alle Presseberichte und Publikationen in Text, Ton und Bild.</p> <p><u>9.</u> <u>Der erweiterte Vorstand besteht aus bis zu fünf Beisitzern / Beisitzerinnen, die die Mitgliederversammlung für die reguläre Amtsdauer des Vorstandes wählt. Weitere sachkundige Mitglieder kann der Vorstand zu seinen Beratungen hinzuziehen und für einzelne Gebiete Fachwarte bestellen.</u></p> <p><u>8-10.</u> <u>Der Vorstand und der erweiterte Vorstand bilden zusammen den Gesamtvorstand. Der Gesamtvorstand legt in seinen mindestens einmal im Jahr stattfindenden Sitzungen konkretisierend die Inhalte der Vereinsarbeit im Sinne des § 2 der Satzung fest. Der/Die Vorsitzende beruft die Sitzungen ein. Auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern muss er/sie eine Gesamtvorstandssitzung</u></p>	<p>Anpassung an die Mustersatzung des LHB: Schaffung eines erweiterten Vorstandes als beratendes Gremium.</p> <p>Ermächtigungsgrundlage zur Bestellung von Fachwarten.</p> <p>Anpassung an die Mustersatzung des LHB: Schaffung des Gesamtvorstandes inkl. Regelungen zur Geschäftsführung.</p>

Heimatverein Augustdorf e. V.

Vorstand

Alte Fassung	Neue Fassung	Bemerkung
	<p><u>innerhalb von zwei Wochen anberaumen.</u> <u>Zur Beschlussfassung gelten § 7 Nr. 4 Sätze 2 und 3 entsprechend.</u></p>	
	<p style="text-align: center;"><u>§ 8</u> <u>Haftung</u></p> <p><u>1. Ehrenamtlich tätige Personen und Organmitgliedern, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.</u></p> <p><u>2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen oder einer sonst für den Verein erfolgten Tätigkeit erleiden, soweit solche Schäden nicht durch bestehende Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.</u></p>	<p>Die Satzungsregelung zeichnet lediglich die gesetzlichen Regelungen in §§ 31a und 31b BGB nach, dient aber einer besseren Information der Mitglieder.</p> <p>Die Haftung im Innenverhältnis soll auch für den Fall grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen und lediglich auf Vorsatz beschränkt werden.</p> <p>Darüber hinaus erstreckt sich die Haftungsbeschränkung der Satzungsregelung auch auf Nichtmitglieder, die sich ehrenamtlich engagieren. Diese werden von den gesetzlichen Haftungserleichterungen nicht erfasst, wenn sie keine Vereinsmitglieder sind.</p> <p>Die Haftung für einfache Fahrlässigkeit soll gegenüber Vereinsmitgliedern ausgeschlossen werden.</p>

Heimatverein Augustdorf e. V.

Vorstand

Alte Fassung	Neue Fassung	Bemerkung
	<p style="text-align: center;"><u>§ 9</u> <u>Virtuelle Sitzungen</u></p> <p><u>Die Mitgliederversammlung sowie die Sitzung aller anderen Organe können aus begründetem Anlass auch als virtuelle Versammlung im Rahmen der rechtlichen Vorschriften durchgeführt werden. Ob diese Form oder eine Präsenzveranstaltung stattfinden soll, gibt die / der Vorsitzende bei der Einladung bekannt. Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss in Textform erklären (vgl. § 32 Abs. 3 BGB).</u></p>	<p>Anpassung an die Mustersatzung des LHB: Möglichkeit der Durchführung von virtuellen Sitzungen oder Umlaufbeschlüssen. Grundsätzlich sollen Präsenzsitzungen stattfinden. Regelung dient insbesondere auch der Durchführung von Vorstandssitzungen in z. B. pandemischen Lagen.</p>
	<p style="text-align: center;"><u>§ 10</u> <u>Datenschutz</u></p> <p><u>1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personen-bezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.</u></p> <p><u>2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitenden oder sonst für den Verein tätigen Personen ist es untersagt,</u></p>	<p>Anpassung an die Mustersatzung des LHB: Grundlage für die Datenverarbeitung inkl. Ermächtigung zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten / einer Datenschutzbeauftragten durch den Vorstand, sofern dies erforderlich ist.</p>

Heimatverein Augustdorf e. V.

Vorstand

Alte Fassung	Neue Fassung	Bemerkung
	<p><u>personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.</u></p> <p><u>3. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten / eine Datenschutzbeauftragte, wenn er aufgrund der gesetzlichen Regelungen dazu verpflichtet ist.</u></p> <p><u>4. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:</u></p> <ul style="list-style-type: none"><u>• das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,</u><u>• das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,</u><u>• das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,</u><u>• das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,</u>	

Heimatverein Augustdorf e. V.

Vorstand

Alte Fassung	Neue Fassung	Bemerkung
	<ul style="list-style-type: none">• <u>das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,</u>• <u>das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und</u>• <u>Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.</u>	
<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;">Auflösung des Vereins</p> <p>Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Vereinsmitglieder. Das Vereinsvermögen fällt dem Lippischen Heimatbund zum Zwecke der Heimatpflege im Bereich der Gemeinde Augustdorf zu.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8<u>11</u></p> <p style="text-align: center;">Auflösung des Vereins</p> <p>Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Vereinsmitglieder. Das Vereinsvermögen fällt dem Lippischen Heimatbund zum Zwecke der Heimatpflege im Bereich der Gemeinde Augustdorf zu.</p>	
	<p style="text-align: center;"><u>§ 12</u> <u>Salvatorische Klausel</u></p> <p><u>Sollten Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll eine</u></p>	<p>Anpassung an die Mustersatzung des LHB:</p>

Heimatverein Augustdorf e. V.

Vorstand

Alte Fassung	Neue Fassung	Bemerkung
	<u>Regelung gefunden werden, die den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise im Rahmen des rechtlich Zulässigen am besten entspricht.</u>	
<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p style="text-align: center;">Inkrafttreten</p> <p>Diese geänderte Satzung tritt am 01.04.2018 in Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ <u>913</u></p> <p style="text-align: center;">Inkrafttreten</p> <p>Diese geänderte Satzung tritt am 01.04.2018 in Kraft. <u>Die vorliegende Satzung ersetzt die bisherige Satzung vom 01.04.2018 und tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.</u></p>	<p>Anpassung an die Mustersatzung des LHB:</p>